

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00371 vom 17. Juni 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00371](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00371)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00371 du 17 juin 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00371 del 17 giugno 2024

## Regeste

Rückweisungsentscheid des Baurekursgerichts stellt einen nicht anfechtbaren Zwischenentscheid dar (E. 1). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Zwischenentscheide sind nach Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Rechtsmittelentscheide, mit denen ein kantonales letztinstanzliches Gericht über einen Zwischenentscheid einer unteren Instanz befindet, werden in der Regel ebenfalls als Zwischenentscheide qualifiziert (vgl. BGE 142 III 653 E. 1.1; 139 V 604 E. 2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.